

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Emscher-Genossenschaft ▪ Erftverband ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Ruhrverband ▪ Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband
Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zum Entwurf der Selbstüberwachungsverordnung Ab- wasser, Teil I, ehemalige SöwV-Kanal vom April 2013

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 17.05.2013

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 30 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

In dem Vorschlag zur Änderung des § 3, der zukünftig den Einbau von kontinuierlich aufzeichnenden Messgeräten grundsätzlich für alle Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle fordert, erkennen wir keine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Vorschriften. Wir stellen in der folgenden Stellungnahme unsere fachlichen Bedenken gegenüber der Sinnhaftigkeit und der bereits bekannten technischen Grenzen solcher Messungen dar und bitten das Ministerium und die involvierten politischen Entscheider um Berücksichtigung unserer Vorschläge bei den anstehenden Beratungen. Im Übrigen verweisen wir auf die umfassende fachliche Bewertung in der Stellungnahme des Erftverbandes.

Zum Entwurf der SÜwV-Abwasser, Teil I, im Einzelnen:

Zu §2 (1): der Bezug zur Anweisung zur Selbstüberwachung muss sich auf § 4 der Verordnung beziehen.

Zu § 3: An die „Überwachung der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken“ werden mit der Novellierung deutlich höhere Anforderungen gestellt. Bislang waren **nur** an den **wichtigen und wesentlichen** Regenbecken mit Einleitungen in ein Gewässer die Messanforderungen, wie sie **künftig an grundsätzlich alle** derartige Anlagen gestellt werden.

(A) Als äußerst kritisch wird dabei die Forderung gesehen, aus einer „geeigneten Ermittlung der Füllstände“ eine Überlaufmenge zu ermitteln. Zur Ermittlung einer Überlaufmenge sind in der einschlägigen Literatur (z.B.: A166, A111) genügend Hinweise und Anmerkungen enthalten, die deutlich machen, dass die Erzeugung eines belastbaren Messwertes echte Volumenstrommessbedingungen erforderlich machen. Der bauliche Aufwand für echte Messbedingungen ist erheblich und muss grundlegend bei der Errichtung einer Anlage berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Anordnung von Messtechnik, die „Werte“ erzeugt ist nicht geeignet belastbare Überlaufmengenmessdaten zu liefern. Die vermehrte Anordnung von Rechen- und Siebanlagen an

Entlastungsschwellen, der häufig begrenzte Raum zur baulichen Umsetzung und die Tatsache, dass der weitaus größte Anteil der Anlagen bereits längst realisiert sind, machen die Umsetzung zur flächendeckenden Ermittlung dieser Messdaten schlicht unmöglich.

Darüber hinaus ist der Sinn und Wert dieser Messdaten in Frage zu stellen. Eine genaue und zuverlässige Ermittlung der Überlaufmengen kann nur im Vergleich mit den Bemessungsdaten und berechneten Entlastungsmengen *für diese eine Anlage* Anhaltspunkte liefern. Der Vergleich verschiedener Becken untereinander ist damit nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Auswertung von Füllständen zur Mengenermittlung bei Anlagen, die nicht für diese Messaufgabe konzipiert sind, kann also bestenfalls ein „rechnerisches Schätzverfahren“ sein. Allerdings ist die Angabe eines Messfehlers oder einer möglichen Abweichung vom tatsächlichen Abfluss nicht möglich. Auf die Erzeugung und Dokumentation derartiger Daten muss grundsätzlich verzichtet werden, der Passus „Überlaufmengen“ muss aus § 3 gestrichen werden.

In besonderen Einzelfällen kann, ggf. auch zeitlich befristet, mit entsprechender Messtechnik und messtechnischer Begleitung die Überlaufmenge ermittelt werden. Da der Aufwand jedoch erheblich ist, sollte dies keine allgemeine Anforderung aus der Selbstüberwachung sein, sondern sich nur auf besondere Anforderungen eines Netzes oder einer Einleitung beziehen, also Bestandteil einer Genehmigung oder Verfügung sein.